



## Verlängerung COVID-19-Verordnung 3 bis zum 31. Dezember 2021

Mit Beschluss des Bundesrats vom 18. September 2020 wurde die COVID-19-Verordnung 3 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Damit können Versammlungen von Gesellschaften (z.B. Generalversammlungen) weiterhin und bis Ende 2021 auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter durchgeführt werden (Art. 27 COVID-19-Verordnung 3).

## Gesellschafter- und Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort

Durch die COVID-19-Verordnung 3 wird es den Gesellschafter namentlich ermöglicht, Gesellschaftsversammlungen nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderer Form durchzuführen, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können.

Entgegen der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben dürfen Gesellschaften insbesondere anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich wie folgt erfolgen darf (Art. 27 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 3):

- <u>auf schriftlichem Weg oder in elektronischer</u> Form; oder
- <u>über einen vom Veranstalter der Versammlung</u> bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

## Informationspflicht

Falls die Versammlung in von der Präsenzveranstaltung abweichender Form im Sinne der COVID-19-Veordnung 3 durchgeführt werden soll, so hat der Veranstalter die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich darüber zu informieren (Art. 27 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 3). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen über die Formalitäten der Versammlung gehörig informiert werden sowie entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können.

Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens). Zu beachten ist allerdings auch hier, dass diese Information mindestens 4 Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

## Fazit und Empfehlungen

Die aktuelle besondere Lage infolge der COVID-19 Pandemie bleibt instabil und unberechenbar. Stetig wechselnde Reisebeschränkungen sind weiterhin die Tagesordnung, und erneute strengere Versammlungsverbote können auch kurzfristig nicht ausgeschlossen werden.

Die Verlängerung der COVID-19-Verordnung 3 bis Ende 2021 schafft hier wertvolle Planungssicherheit - möglicherweise sogar noch längerfristiger, da spätestens per 1. Januar 2022 das revidierte Gesellschaftsrecht in Kraft treten sollte, welches die Möglichkeiten von elektronischen und virtuellen Generalversammlungen dauerhaft vorsieht. Gesellschaften sollten daher im Idealfall die generelle Durchführung von Versammlungen auf elektronischem oder virtuellem Weg vor oder mit dem Auslaufen der COVID-19-Verordnung 3 einführen können.

KMU mit einer grösseren Zahl von Gesellschaftern bzw. Aktionären oder einem geographisch breit gestreuten Aktionariat (insbesondere bei Aktionären im Ausland) tun gut daran, die Möglichkeiten von schriftlichen und elektronischen Generalversammlungen weiterhin im Hinterkopf zu behalten.

(Stand: September 2020)

Ansprechpartner bei GHR Rechtsanwälte AG: Bruno Hunziker, brunohunziker@ghr.ch Markus Brülhart, markusbruelhart@ghr.ch Stephan Hofer, stephanhofer@ghr.ch

T + 41(0)583565000

**Bern Muri**: Tavelweg 2, CH-3074 Bern Muri **Zürich**: Seidengasse 13, CH-8021 Zürich